



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Gerichtswesen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

In jener Zeit, 1548, ließ Kaiser Karl V. einen vorläufigen Religionsvertrag, bekannt unter dem Namen „Augsburger Interim, entwerfen, der auch von den Reichsständen angenommen wurde und gelten sollte, bis eine allgemeine Kirchenversammlung die kirchlichen Streitigkeiten endgültig schlichtete würde. Darin wurden z. B. die sieben Sakramente beibehalten, der Abendmahlskelch und die Priesterehe gestattet. Das Interim gefiel aber weder den Protestanten, denen es nicht weit genug, noch den Katholiken, denen es zu weit ging, und wurde bald abgetan. Auch Bischof Rembert hatte es verkünden lassen. Es zeigt, wie man damals in einigen Kreisen über gewisse Dinge dachte.

Im Jahre 1586 hielt der Domkämmerer Johannes von Hanrleden eine Visitation ab in seinem Archidiafonatssprengel. In dem Berichte darüber heißt es über Neuenheerse: „Der heilige Send dieses 86ten Jairs (ist) Montags nach Nativitatis B. Mariae Virginis [Mariä Geburt, 15. September 1586] zu Neuenheerse gehalten worden und sein dar erschienen die von Alten Herse und Kuisen und sein die Pastoren katholische fromme Leute, haben auch gehorsame Kerspelskinder, klagten aber, daß etliche Stifts Jungfern, so nit katholisch, ihnen Ärgernisse erregten.“¹⁷

In der Kapitelsrechnung von 1593 lesen wir: „den 4. Julii haben die Hern zu Her Dieterichen Druden Pastors zu Oldenherse Sons Pauli primitias offeriren lassen 3 $\frac{1}{2}$ Mark.“ Einige Jahrzehnte später sagte der alte Amtmann Ludovici, unter den Äbtissinnen von Columna, von Fürstenberg und von Smising sei es einige Male vorgekommen, daß ein Priester, der sich gegen den Zölibat vergangen hatte, mit Geldstrafe oder auch mit Kirchenbuße belegt worden sei. Die Äbtissin schickte einem solchen nach dem Gottesdienste auf den Chor auf einem Teller etwas Brod, Wasser und Salz, mit der Weisung, sich damit ad Mappam zu begeben, womit die Quintinskapelle unter dem Fräuleinchor gemeint war; wenn ihn hungere und dürste, möge er sich daran erholen, und dort solange zu bleiben, bis sie ihm erlauben würde, sich zu entfernen.

Stift Heerse blieb also vom Geiste der Reformationszeit nicht unberührt; es kam zu einigen ärgerlichen Anordnungen und Verfehlungen; einige Stiftsjungfern waren protestantisch gesinnt. Aber es kam nicht, wie vielfach anderswo, zu förmlichem Abfall, zu offenen Spaltungen und Auflösung. Das ist um so bemerkenswerter, da der größte Teil des Adels, der doch auf das Stift großen Einfluß hatte, eine Zeit lang protestantisch war. Das dürfte zu einem großen Teile der Haltung der Äbtissin Margareta zuzuschreiben sein.

Gerichtswesen.

Im Jahre 1562 entstand eine Streitsache über die gerichtliche Zuständigkeit zwischen der Äbtissin und dem Drost zu Dringenberg, worüber nur ein paar Konzepte der Äbtissin vorhanden sind (im Pfarrarchiv). Danach hatte es sich auf grossen fastnach sundag den abent zu achten slegen binnen dem Dorffe nigenherse begeben, daß die knechte czusamen gewest und bir getrunken in tilen Elbrehtes Hauff. Dahin kam auch Hinrich Wilhelms,

¹⁷ Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein Bd. 2 S. 474 Nr. 410.

der ein Feuerrohr auf Elbrecht hielt. Es gab Wortwechsel, wobei das Feuer auf der pannen abe ging. Wilhelms wurde hinausgeworfen, hatte aber einen Degen bei sich, mit dem er um sich hieb. Dabei verwundete er einen an der Schulter und wurde gefänglich auf die Abtei gebracht. Nachher forderte der Droste zu Dringenberg durch seinen Gerichtsfronen seine Auslieferung, die verweigert wurde. Darüber entstand ein wiederholter Schriftwechsel, worin die Äbtissin sagt, daß sie nach altem Brauche „habe in unsrem gericht gerich[tet] und gebrochet alle stecken, havnen, slan, sichten, gewalt in deme wibbelde czu herfzen, das dar in den czunen geschein“. Das sei ihr von keinem Bischofe von Paderborn gewehrt worden. „... buffen [Burschen], dye sich mit wortten verbrochen und mit der dat den hals verbrochen, dye will ich mein G H gerne senden, den das in das hals gericht gehort, des wyl ich mich nicht understein.“ — Diese Zuständigkeitsfrage wird uns später noch öfter begegnen.

Im Jahre 1570 war Mißverständnis entstanden zwischen der Äbtissin und dem Kapitel der Jurisdiktion halben, „So daß ein Capitell vermeinth dieselbe zu gebrauchen und mechtig zu sein über Ihr güther und ein Ebtisse dar kein geboth und verboth darüber haben soll“. Sie verweist auf den Rezeß vor dem Fürsten und fordert gerichtliche Entscheidung; was das Recht ihr zuerkennt, damit will sie zufrieden sein.¹⁸

In der Kapitelsrechnung von 1556/57 heißt es: „Item Post Scholastica wort dath gericht hie gehalten, Werner dem Vorspreken 1 marck, dann he twe dage hier waß.“

Nach der Rechnung von 1586/87 wurde damals zur Verhandlung einer oder mehrerer Rechtsfragen ein „Tag“ ausgeschrieben nach Brakel; Boten mit Briefen wurden gesandt nach allen Richtungen. Der Tag wurde aber schließlich vom Bischofe abgeschrieben und später nach Paderborn verlegt. Auch das Domkapitel wurde gebeten, einige Vertreter zu senden. „Item der Dag so zu Paderborn geholden worden, costet dem Stift mit Cost, win, beer, haber, hoi und stro, geschenken und anders In alles 96 $\frac{1}{2}$ marck 3 S.“

Am 30. August 1545 beurkundet der Notar Hinrich Borgelin vulgo de Dey, daß die Priorin Ermgard von Calenberg und der Konvent des Klosters Willebadessen in dem Prozesse mit der Äbtissin des Stifts Heerse Margaretha ab Columna und dem Konvente daselbst eine Reihe benannter Sachwalter bestellt.¹⁹ — Im Stiftsarchiv findet sich nichts mehr über diesen Prozeß.

Unterm 25. Mai 1580 wird Äbtissin Margareta wieder vorstellig beim Bischof gegen das Oberamt Dringenberg; sie verwendet sich nochmals für ihre armen Untertanen in Neuenheerse, die unschuldig wegen geweigerten Glockenschlages bestraft sind, damit sie bei der jetzigen Teuerung nicht ganz an den Bettelstab gebracht werden. Sie sind laut der Kirchen Foundation, päpstlicher, kaiserlicher und bischöflicher Privilegien und stetem Herkommen der Äbtissin negst Landesfürstlicher Obrigkeit dermaßen unterworfen, daß sie ohne ihr, der Äbtissin, Vorwissen den Beamten zum Dringenberge oder sonst jemand nicht gefolgt sind, „Sondern es ist allezeit also erhalten und herbracht, da Landt oder andere notsachen eingefallen, das als dan die Ebtissin und das Capitell durch die

¹⁸ Konzept im Pfarrarchiv.

¹⁹ Linneborn, Nichtstaatl. Arch. d. Kr. Paderborn, S. 189.

Hern oder Beampten, mit ahntziehung der gelegenheit, und fürstehender nottfall die Handt zu lehen ersucht werden. So ist auch desse unsere Kirche dermassen befreyt, das die Leute des Dorpffs, ohne unser und des Capittel geherrsch und Vorwissen, außershalb Tres Kirchenkampes das geringste zu verwalten nicht haben, weyniger eyne Glocken zu slahen gemechtiget sein solten.“

Der Vogt oder Fronbote des Hauses Dringenberg, als er zu angebender notturst ankommen, hat ein halbe groÙe Glockenstunde alhier verharret und den Leuten zugeseht, ist aber zur Abtissin oder zum Kapitel nicht gekommen. Die Leute sind also unschuldig, Abtissin und Kapitel auch. Dieses Frühjahr hat man den armen Leuten in der Saatzeit mehr als 14 Tage die Pferde weggenommen, so daß der ganze Claußbergk unbesammet beliggen pleben. Sie kann auch ihre vorgesundene lange hergebrachte Frey- und gerechtigkeit nicht abstehen.²⁰

Güterveränderungen.

1534 September 29. Margareta geborne von Columnen, Ebdesse zu Herse, bekundet, daß sie mit Vorwissen des Kapitels 7 Malter Korn, welche das Kloster Willebadessen jährlich an die Abtei liefern muß, dem Werner Wiggandt für 100 rheinische Goldgulden verseht hat, die sie größtenteils zur Wieder-einlösung der Feddeln [jezt Fiele] verwendet hat.²¹

1583 März 10. Anna von Brenken, Provestin, Margareta von Horde, Dekanin, Beka von Horn, Costerin, und das ganze Kapitel des Stifts Heerse bekennen: „Nachdem Anno 1452 weilant Borchart von der Aßeborch unsern vorsehen die Hälfte seines großen Meigerhofes zu Smechten vor Sechzich Rheinische goltgulden und folgents Berendt und Diterich gebrüder von der Aßeborch Anno 1456 die andere Helfste desselben Meierhofes vor dreißich goltgulden pfandschillings wiederkäuflich verschrieben, welchen Meierhoff unsere vorsehen dem Reherman zu Smechten vermeiert“ Und da nun Ludwig von der Aßeburg den Hof mit Erlegung des Pfandschillings wieder an sich lösen wollte, hat er auf gnedige Intercession der Frau Margareta, der Stifter Gandersheim und Heerse Abtissin, gebornen Grefin zu Columna, eingewilligt, bis zu ihrem Tode den Hof beim Kapitel zu lassen. Die alten Pfandbriefe sind zurückgereicht an Ludwig von der Aßeburg, und dieser hat eine neue Pfandverschreibung gegeben Hindenburg am Sonntag Laetare 1583. Kapitel verspricht, den Hof beim Tode der Abtissin zurückzugeben, vorbehaltlich 8 Schilling Pachtgeld und des Zehnten, worauf es ohnehin Anspruch hat.²²

Stiftungen.

1535 September 27. Das Stift leiht von Johannes Raters 150 Goldgulden und verwilligt ihm eine Leibrente von 8 Malter Korn. 100 Gulden wurden zinsbar angelegt, für 50 wurden 2 Levitenröcke und Chorkappen angeschafft. Später vermachte Raters 50 Gulden zu seiner Memorie.

²⁰ G A P Neuenheerse Nr. 7. ²¹ N K M Nr. 191.

²² A Nr. 1 fol. 1. Dr. Papier. Vgl. Urk. 1456 Febr. 22. u. 1506 Febr. 10.